



Abfallverordnung der Stadt Uster

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom
28. September 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| A. Allgemeines..... | 3 |
| Art. 1 Zweck, Geltungsbereich | 3 |
| Art. 2 Definition der Abfallarten | 3 |
| Art. 3 Grundsätze | 3 |
| Art. 4 Ausführungsbestimmungen | 4 |
| Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen | 4 |
| Art. 6 Information | 4 |
| B. Organisation und Verhaltenspflichten..... | 5 |
| Art. 7 Aufgaben der Gemeinde | 5 |
| Art. 8 Sammlungen..... | 5 |
| Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben..... | 5 |
| C. Gebühren..... | 7 |
| Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip | 7 |
| Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren | 7 |
| Art. 12 Grundgebühr | 7 |
| Art. 13 Gebührenreglement | 7 |
| Art. 14 Gebührenerhebung | 8 |
| D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen | 8 |
| Art. 15 Kontrolle | 8 |
| Art. 16 Strafbestimmungen | 8 |
| Art. 17 Schlussbestimmungen | 8 |

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Uster, ausser bezüglich des Klärschlammes und des Abwassers.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an natürliche und juristische Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Stadtverwaltung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Privathaushalten und Betrieben

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (z.B. Grüngut, Papier, Karton, Glas, Metall)

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 als solche bezeichnet werden.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

Abfallverordnung

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selbst zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

⁴ Die Stadt Uster trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Uster wird die Leistungsgruppe Abfall und Umwelt bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist grundsätzlich für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung, der Gemeindeordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Zuständig für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Abteilungsvorsteher der Abteilung Gesundheit. Gegen dessen Verfügungen kann gemäss Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gesamtstadtrat Einsprache erhoben werden.

Art. 6 Information

¹ Die Stadt Uster informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender. Die Stadt Uster fördert und unternimmt Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung.

³ Die Stadt Uster erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Stadt Uster sorgt dafür, dass

- Kehrrecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden,
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden,
- ein Häckseldienst angeboten wird,
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können,
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.

² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

¹ Die Stadt Uster bietet für Kehrrecht regelmässige Abfahren an.

² Für die folgenden Abfälle bietet die Stadt Uster regelmässige Abfahren und / oder Sammelstellen an: Sperrgut, Grüngut, Papier, Karton, Glas, Metalle sowie Altöl aus Privathaushalten.

³ Die Stadt Uster kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.

⁴ Die Stadt Uster lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Uster und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Stadt Uster ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

¹ Kehrrecht und Sperrgut müssen der von der Stadt Uster organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche etc. können beim Kauf vergleichbarer Ware den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

Abfallverordnung

- ⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Stadt Uster die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen zu entsorgen.
- ⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
- ⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁷ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- ⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen oder Separatabfällen benutzt werden.
- ¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹² Mit Personen, die Abfälle innehaben oder verursachen, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
- ¹³ Bei Veranstaltungen können Verursachende von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
- ¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ¹⁵ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in bewohnten Gebieten verboten. Ausserhalb bewohnter Gebiete ist es erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- ¹⁶ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

C. Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den natürlichen und juristischen Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und –behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Art. 12 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt Uster nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

Art. 13 Gebührenreglement

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und –ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet werden.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Kontrolle

¹ Die Stadt Uster ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe (inkl. Kontrollaufwand) werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Sie wurde genehmigt am 23. November 2009.

² Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung werden alle früheren Abfallverordnungen aufgehoben.